



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 491/2023/2024

02.07.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.000,- Euro belegt.
2. Der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.300,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Bayer 04 Leverkusen-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen-Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH

27.06.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 14.04.2024 in Leverkusen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 19.000,- Euro belegt.
2. Der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 6.300,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Bayer 04 Leverkusen-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Bayer 04 Leverkusen-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Harm Osmers, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorkommnisse sowie die schriftliche Stellungnahme der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

In der 84. Spielminute musste das Spiel – nach dem 4:0 für Bayer Leverkusen – wegen eines Platzsturms kurzzeitig unterbrochen werden. Zudem stürmten nach Spielende nach dem Feststehen der Meisterschaft für Bayer Leverkusen mehrere tausend Fans auf das Spielfeld. Hierbei wurden mindestens vier pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet.

Platzstürme stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, dass sie Maßnahmen unternommen hat, um den Platzsturm möglichst zu verhindern bzw. kontrolliert ablaufen zu lassen. Zudem sind glücklicherweise keine Personen verletzt worden. Allerdings lassen sich solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro gerade noch vertretbar, die auch der ständigen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen entspricht. Zusätzlich zu diesem Betrag werden die während des Platzsturms entzündeten pyrotechnischen Gegenstände mit dem nach dem Strafzumessungsleitfaden vorgesehenen Betrag (hier: 4 x 1.000,- Euro) berücksichtigt. Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 19.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 05.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –